

Landratsamt Neu-Ulm
Az.: 33-6190.5

Vollzug der Wassergesetze und
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kiesabbau und anschließende Teilverfüllung und Renaturierung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 502 (Teilfläche), 508/1 (Teilfläche), 514 515 und 516 der Gemarkung Jedesheim, Stadt Illertissen
Antragstellerin: Frischbeton Eberle GmbH, Meckenbeuren

Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Bescheid vom 11.05.2007 wurde u. a. die Genehmigung zur Herstellung eines Gewässers einschließlich der Gestaltung und Renaturierung der Grundstücke im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 502 (Teilfl.), 508/1 (Teilfl.), 514, 515 und 516 der Gemarkung Jedesheim (Abbaufläche Süd-Ost, Abbauabschnitt 3) genehmigt.

Mit Bescheid vom 21.05.2013 wurde die Frist für den Kiesabbau und die Renaturierung im Abbauabschnitt 3 bis zum 31.12.2020 verlängert.

Die Firma Frischbeton Eberle GmbH hat nun für den Abbauabschnitt 3 die erneute Verlängerung der Frist für den Kiesabbau bis zum 31.12.2022 und die Renaturierung bis zum 31.12.2025 beantragt.

Bei der geplanten Fristverlängerung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Ziff. 2 c) UVPG. Das Vorhaben fällt unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG. Für das Änderungsvorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht generell vorgeschrieben (§ 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG). Zur Feststellung der UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach § 2 Abs. 4 Ziff. 2 c) UVPG ist bei Änderungsvorhaben lediglich die Änderung der eingreifenden Maßnahme als das zu beurteilende Vorhaben anzusehen. Die Vorprüfungskriterien sind daher hier lediglich auf die bloße Fristverlängerung anzuwenden.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierbei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung durch das Landratsamt Neu-Ulm anhand der vorliegenden Antragsunterlagen ergab, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei Merkmale und Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen. Das Änderungsvorhaben hat keine erheblichen Einwirkungen auf die Schutzgüter wie z.B. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft. Eine Gefährdung der Menschen ist durch die zeitliche Verschiebung des Vorhabens nicht zu besorgen. Somit ist für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind in einem Aktenvermerk vom 25.02.2021, Az. 33-6190.5 angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Naturschutz und Landschaftsplanung, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Neu-Ulm, 02.03.2021

Volkmer